

ZH_OBERGERICHT LA250016 vom 1. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA250016

FR: ZH_OBERGERICHT LA250016 du 1 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LA250016 del 1 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Kläger war vom 1. August 1996 bis 30. September 2020 Arbeitnehmer der Beklagten (Urk. 1 Rz 10 und Urk. 3/9-10). Er stützt seine Klage im Wesentlichen auf sein Nichteinverständnis mit der Kurzarbeit im Jahr 2017 und Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitssicherheit. Auslöser für Letzteres war ein Kettenriss an der Krananlage ... im Oktober 2014, bei dem es ausschliesslich zu Sachschäden kam (Urk. 1, Urk. 1a, Urk. 6 S. 2, Urk. 10/13, Urk. 20/2-3 und Prot. I S. 10 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, mit Ablauf von fünf Jahren würden die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis verjähren (Art. 128 Ziff. 3 OR). Da die vom Kläger geltend gemachte Lohnforderung auf das Jahr 2017 zurückgehe, sei die Verjährung bei Klageeinreichung im Jahr 2024 bereits eingetreten, wie die Beklagte eingewendet habe (Urk. 6). Die begründete Verjährungseinrede führe zur Abweisung des Leistungsbegehrens, weshalb die Klage hinsichtlich des Rechtsbegehrens Ziffer 1 abzuweisen sei (Urk. 30 E. 2.b). Sodann führte die Vorinstanz aus, aus welchen Gründen das Rechtsbegehren Ziffer 1 im Übrigen (mithin ohne Verjährungseinrede) abzuweisen gewesen wäre (Urk. 30 E. 2.c).

E. 1.2

Hinsichtlich der Verjährung verweist der Kläger einzig auf seine Ausführungen vor Vorinstanz (Urk. 32 S. 3 mit Verweis auf Urk. 20/3), womit er seine Rückgebliegenheit verletzt (vgl. E.II.1). Die durch den Kläger beantragte Aufhebung der

- 9 - Verjährungseinrede für rechtskonforme Abläufe (Urk. 32 S. 4) fällt ausser Betracht, da die Verjährungsregeln gerade die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden bezwecken (CHK OR-Killias/Wiget, Art. 127 N 2 m.w.H.). Eine Auseinandersetzung mit den klägerischen Berufungsbegehren und Beanstandungen in Bezug auf die vorinstanzliche Zweitbegründung zu Rechtsbegehren Ziffer 1 (Urk. 30 E. 2.c) erübrigt sich, zumal der Kläger auf die vorinstanzliche Erstbegründung (Verjährung) bloss ungenügend eingeht (vgl. E. II.1). Im Übrigen enthält das Berufungsbegehren diesbezüglich auch unzulässige neue Anträge (vgl. E. II.2). Der Kläger schweigt sich darüber aus, auf welche im Berufungsverfahren zulässigen Noven er seine Anträge stützt. Zudem ist grundsätzlich nur das Dispositiv eines Entscheids anfechtbar, nicht jedoch die diesem zugrunde liegende Begründung als solche (BGE 106 II 117 E. 1, BGer 5A_886/2021 vom 14. April 2022 E. 2.3, OGer ZH PQ230042 vom 27. Juli 2023 E. III.2.3.4). Auf das Berufungsbegehren betreffend das Rechtsbegehren Ziffer 1 der Klage ist nicht einzutreten. 2. Berufung betreffend Rechtsbegehren Ziffer 2, 4, 5, 6, 8 und 9 der Klage

E. 2

Mit Eingabe vom 14. Mai 2024 (überbracht am 16. Mai 2024) machte der Kläger unter Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramts D._____ vom 18. März 2024 das vorliegende Verfahren bei der Vorinstanz hängig (Urk. 1, Urk. 1a und Urk. 2). Hinsichtlich der Prozessgeschichte vor Vorinstanz kann auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 30 E. I.). Dieses erging am 19. Mai 2025 (Urk. 30).

E. 2.1

Im Entscheidverfahren werden bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Gerichtskosten erhoben, wenn der Streitwert Fr. 30'000.– nicht übersteigt (Art. 114 lit. c ZPO). Vorbehalten bleibt die Kostentragungspflicht bei bös- oder mutwilliger Prozessführung (Art. 115 Abs. 1 ZPO). Die Kostenlosigkeit gilt auch für das kantonale Rechtsmittelverfahren (BGer 4A_332/2015 vom 10. Februar 2016 E. 6.2 m.w.H.). Da den Parteien keine bös- oder mutwillige Prozessführung vorzuwerfen ist und der Streitwert Fr. 27'460.– (Fr. 20'000.– + Fr. 6'270 + 100 x Fr. 11.60; Prot. I S. 13 und S. 18 f. i.V.m. Urk. 32 S. 2 ff., Urk. 35 S. 1 ff. und Urk. 36 S. 2) beträgt, sind für das Berufungsverfahren keine Gerichtskosten geschuldet.

E. 2.2

Die Kostenfreiheit gemäss Art. 114 ZPO bezieht sich nur auf die Gerichtskosten. Die Zusprechung von Parteientschädigungen erfolgt nach den allgemeinen Regeln (Art. 105 ff. ZPO; BK ZPO I-Sterchi, Art. 113-114 N 5; DIKE-Komm ZPO-Urwyler/Grütter, Art. 114 N 2). Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: dem Kläger infolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch um Fristwiederherstellung des Klägers wird abgeschrieben. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Das Urteil des Einzelgerichts am Arbeitsgericht Winterthur vom 19. Mai 2025 wird bestätigt.

- 15 - 2. Es werden für das zweitinstanzliche Verfahren keine Kosten erhoben. 3. Es werden für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel bzw. Kopien von Urk. 29, 31, 32, 34-38, 39/2, 39/10-14, 39/16-20, 39/26, 39/29-30, 39/34, 39/36, 39/39, 40 und 41, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 27'460.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 1. Dezember 2025
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga
MLaw I. Aeberhard versandt am: ms

E. 3

Dagegen erhob der Kläger innert Frist (vgl. Urk. 24; Art. 311 Abs. 1 ZPO) mit mehreren Eingaben Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 32, Urk. 34 und Urk. 36). Sein sinngemäßes Fristwiederherstellungsgesuch (Urk. 29) ist deshalb als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 242 ZPO; OGer ZH NG250007 vom 5. September 2025 E. 2.1 m.w.H.).

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, der Kläger bringe zusammengefasst vor, er habe einerseits einen Zeitaufwand gehabt, um Ermittlungen hinsichtlich der Arbeitssicherheit zu tätigen. Dieser Aufwand sei zu entschädigen, wobei als Entschädigungsgrösse sein Stundenlohn in der Höhe von Fr. 34.70 heranzuziehen sei. Insgesamt habe er 74.5 Stunden für die privaten Ermittlungen aufgewendet, weshalb

- 11 - ein Anspruch auf Ersatz von Fr. 2'585.15 bestehe. Andererseits bringe der Kläger vor, die Beklagte habe ihre Ausbildungspflicht im Zusammenhang mit dem Hebe- geschäft verletzt, da das von ihr ausgestellte Ausbildungszertifikat nicht werthaltig sei. Er habe vergeblich ungefähr 100 Bewerbungen für Stellen im Hebe- geschäft geschrieben, wobei der Zeitaufwand für eine Bewerbung bei 20 Minuten liege, was bei einem Stundenlohn von Fr. 34.70 wiederum Fr. 11.60 pro Bewerbung ausma- che. Er verlange Ersatz für den entstandenen Aufwand (Urk. 30 E. III.5.a). Vor dem Hintergrund, dass der Kläger keine nachvollziehbare detaillierte Aufstellung der von ihm getätigten Aufwände für Abklärungen präsentiere, könne offenbleiben, ob eine Anspruchsgrundlage für Ersatz von Aufwendungen des Arbeitnehmers im Zusam- menhang mit vermuteten Verstössen gegen die Arbeitssicherheit bestehe. In den Ausführungen des Klägers werde nicht deutlich, welche Ansprüche er gestützt auf welche Grundlagen einklage. Die gestellten Rechtsbegehren seien mit den Ausfüh- rungen kaum in Einklang zu bringen und würden denn auch in keiner Weise sub- stantiiert. Die Klage sei daher auch in diesem Punkt abzuweisen (Urk 30 E. III.5.b).

E. 3.2

Der Kläger bringt zu Recht vor, dass er die Vorinstanz durchaus mit einer Aufstellung seines Aufwands bediente (Urk. 32 S. 7 i.V.m. Urk. 39/36, wobei Letzte in Urk. 1a enthalten ist). Für einen Schadenersatzanspruch mangelt es indes an einem Schaden. Als Schaden gilt die ungewollte Verminderung des Reinvermö- gens, entsprechend der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem (hypothetischen) Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereig- nis hätte. Der Schaden kann in einer Vermehrung der Passiven, einer Verminde- rung der Aktiven oder in entgangenem Gewinn bestehen (statt vieler: BGE 148 III 11 E. 3.2.3). Der Kläger behauptet nicht, dass er wegen seines Abklärungsauf- wands eine finanzielle Einbusse erlitt, sondern macht geltend, dass er seine Freizeit dafür aufwendete. Für einen Anspruch aus echter berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag nach Art. 422 Abs. 1 OR fehlt es an der Gebotenheit der Handlungen des Klägers. Nicht jede Geschäftsbesorgung, die nützlich ist, ist auch im Sinne der Bestimmung im Interesse des Geschäftsherrn geboten. Sie ist es namentlich dann nicht, wenn der Geschäftsherr – wie in casu (vgl. Urk. 6 S. 2) – selber Anordnungen getroffen und damit kundgegeben hat, wie er die Geschäfte in seinem Interesse abgewickelt wissen will (Krauskopf, in: Gauch/Stöckli (Hrsg.), Präjudizienbuch OR,

- 12 - Die Rechtsprechung des Bundesgerichts (1875-2023), Art. 422 OR N 2). Der durch den Kläger betriebene Zeitaufwand ist folglich nicht entschädigungspflichtig und die

Berufung ist in diesem Umfang abzuweisen. Zu den vorinstanzlichen Ausführungen hinsichtlich des Bewerbungsaufwands äussert sich der Kläger nicht, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen (vgl. E. II.1).

E. 4

Berufung betreffend Rechtsbegehren Ziffer 12 der Klage

E. 4.1

Die Vorinstanz führte aus, der Kläger mache bezugnehmend auf den Kettenriss im Oktober 2014 für die mangelnde Rücksichtnahme auf seine Gesundheit eine Genugtuung in Höhe von Fr. 20'000.– geltend (Rechtsbegehren Ziffer 10). Es sei aufgrund der Ausführungen des Klägers in seinen Eingaben sowie anlässlich der Hauptverhandlung anzunehmen, dass mit der im Rechtsbegehren Ziffer 12 eingeforderten Erschwerniszulage ebenfalls ein Genugtuungsanspruch geltend gemacht werde (Urk. 30 E. III. 5.a). Der Kläger lege nicht dar, inwiefern aus dem Unfallereignis im Jahr 2014 in objektiver und subjektiver Hinsicht eine immaterielle Unbill resultiert sei. Es sei unbestritten, dass aus dem Unfall ein Sach-, jedoch kein Personenschaden entstanden sei. Physiologisch habe der Kläger aus dem Unfall im Oktober 2014 keine Verletzungen erlitten und habe keinen Arzt aufsuchen müssen. Er habe zwar geltend gemacht, es sei eine unerträgliche Situation gewesen, durch den Wartungsmangel wieder ein Kettenrissereignis in Kauf nehmen zu müssen. Er habe damit rechnen müssen, dass sich ein Kettenriss erneut ereignen würde. Es fehle indes an gehörig behaupteten und substantiierten Tatsachenvorbringen zu diesem Genugtuungsanspruch. Die Vorbringen des Klägers seien diesbezüglich nur pauschal geblieben. Es möge sein, dass der Kläger nach dem Vorfall im Jahr 2014 einen erneuten Kettenrissvorfall befürchtet habe und sich Sorgen um seine Gesundheit gemacht habe. Selbst wenn diese Sorgen aus objektiver Sicht gerechtfertigt gewesen wären, sei nicht dargetan, dass sie eine Intensität erreicht hätten, welche die von Art. 328 OR geschützten Rechtsgüter verletzt hätte. Es bleibe unklar, inwiefern der Kläger tatsächlich und falls ja, für wie lange, er durch den streitgegenständlichen Vorfall beeinträchtigt gewesen sei und worin konkret dessen Auswirkungen auf das seelische Wohlbefinden zu sehen sei. Es sei zudem auch in subjektiver Hinsicht unklar und nicht substantiiert, inwiefern der Kläger psychisch unter den Unfallfolgen leide (Urk. 30 E. III.5.b). Zusammenfassend vermöge der Kläger weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht darzutun, worin seine Genugtuungsforderung bestehe. Die Klage sei diesbezüglich abzuweisen (Urk. 30 E. III.5.c).

E. 4.2

Einerseits setzt sich der Kläger anhand der blossen Auflistung seiner der Vorinstanz präsentierten Faktenlage nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander (Urk. 35 S. 1). Andererseits fordert er, dass auf sein Rechtsbegehren Ziffer 12 der Klage eingetreten wird, was die Vorinstanz gemacht hat, indem sie die Klage mit ihrer Abweisung materiell (und nicht bloss formell) beurteilte (vgl. Urk. 30 E. III.5). Dem Berufungsbegehren ist damit kein Erfolg beschieden.

E. 5

Berufung betreffend Sistierung Der Kläger moniert, die Vorinstanz habe in der Prozessgeschichte nicht darauf hingewiesen, dass er eine Begründung ihres Sistierungsentscheids verlangt habe (Urk. 32 S. 5). Es erhellt nicht, was der Kläger aus

dieser Präzisierung bzw. Richtstellung ableiten will. Es bleibt (erneut) darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich nur das Dispositiv eines Entscheids anfechtbar ist, nicht jedoch die diesem zugrunde liegende Begründung als solche (BGE 106 II 117 E. 1, BGer 5A_886/2021 vom 14. April 2022 E. 2.3, OGer ZH PQ230042 vom 27. Juli 2023 E. III.2.3.4).

E. 6

Fazit Nach dem Erwogenen ist die Berufung abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. Die Voraussetzungen für eine Rückweisung an die Vorinstanz sind nicht erfüllt (Art. 318 Abs. 3 ZPO). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Die Kosten- und Entschädigungsregelung des erstinstanzlichen Verfahrens wird weder selbstständig angefochten noch konkret bemängelt (vgl. Urk. 37). Sie sind deshalb nicht zu überprüfen (vgl. E. II.1). Über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens braucht auch nicht entschieden zu werden, weil kein neuer Ent-

- 14 - scheid gefällt wird (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen sind folglich zu bestätigen. 2. Zweitinstanzliches Verfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.